



05.03.2024

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Energiewende-Instituts (EnWI) vom 13. September 2023

Seiten 3 - 9



**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des  
Energiewende-Instituts (EnWI)**

Vom 13. September 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, erlassen der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur, der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen, der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik, der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geodäsie, der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

**Inhaltsübersicht:**

Präambel

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft im Institut

§ 4 Assoziierte Mitgliedschaft

§ 5 Organe des Instituts

§ 6 Institutsrat

§ 7 Institutsleiterin oder Institutsleiter

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Beirat

§ 10 Kooperationen

§ 11 Finanzierung

§ 12 Nutzung

§ 13 Inkrafttreten und Gründungsinstitutsrat

## **Präambel**

Mit der Einrichtung des Energiewende-Instituts (EnWI) verfolgt die Hochschule Bochum das Ziel, eine fachbereichsübergreifende Institution zur Stärkung der Zusammenarbeit in den Studiengängen sowie für interdisziplinäre Forschung und Transfer im Bereich der regenerativen Energiesysteme und Lösungen zur Unterstützung und nachhaltigen Umsetzung der Energiewende zu schaffen. Dabei versteht sie die Themen des Institutes als Querschnittsthemen, welche andere Forschungsschwerpunkten der Hochschule, insbesondere Aspekte der Nachhaltigkeit, aber auch Mobilität, künstliche Intelligenz oder Industrie 4.0 mit einbeziehen und diese ergänzen.

Vor diesem Hintergrund wird geregelt:

### **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Das Energiewende-Institut ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 HG der Fachbereiche Architektur, Bau- und Umweltingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik, Geodäsie, Mechatronik und Maschinenbau und Wirtschaft der Hochschule Bochum.

(2) Weitere Fachbereiche der Hochschule Bochum können sich an der wissenschaftlichen Einrichtung beteiligen. Über die Art der Beteiligung bzw. deren Ende entscheiden die jeweiligen Fachbereichsräte. Das Institut besteht, solange es von mindestens zwei Fachbereichen betrieben wird.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

(1) Die Ziele des Energiewende-Instituts werden insbesondere verwirklicht durch die drei tragenden Säulen

- Stärkung fachbereichs- und hochschulübergreifender Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Ausbildung in den Studiengängen der Hochschule Bochum sowie bei der angewandten Forschung,
- Initiierung und Umsetzung von angewandter Forschung sowie Transferaktivitäten mit der regionalen Wirtschaft und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und
- Stärkung der nationalen und internationalen Vernetzung in Lehre und Forschung

in den oben genannten Themengebieten.

(2) Zur Erreichung der Ziele nimmt das Institut u. a. die folgenden Aufgaben wahr:

1. Durchführung von angewandter Forschung im Bereich der regenerativen Energiesysteme und Lösungen zur Unterstützung und Umsetzung der Energiewende,
2. Unterstützung von Drittmittelanträgen und Anträgen auf Mittel hochschulinterner Förderlinien der Institutsmitglieder,
3. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung von Forschenden und Lehrenden untereinander und mit der regionalen Wirtschaft und Zivilgesellschaft,
4. Wissenstransfer und Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft und Zivilgesellschaft,
5. Entwicklung und Durchführung fachbereichs- und campusübergreifender Lehr- und Lernformate im Rahmen der Studierendenausbildung und wissenschaftlichen Weiterbildung und
6. Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten des Institutes.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Institut**

(1) Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung sind:

1. die gemäß Abs. 2 kooptierten Mitglieder,

2. die in der wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. die in der wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. die in der wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigten studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die in den in § 2 aufgeführten Aufgabenfeldern tätig sind, können Mitglieder werden. Der Beschluss über die Mitgliedschaft erfolgt auf persönlichen Antrag an die Institutsleiterin oder den Institutsleiter. Über den Antrag auf mitgliedschaftliche Beteiligung an der Einrichtung entscheidet der Institutsrat.

(3) Die Mitgliedschaft im Institut endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Hochschule Bochum, mit der Änderung der Zuordnung im Sinne des Abs. 1, mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses, durch entsprechende Erklärung des Mitglieds gegenüber der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter oder mit der Auflösung der Einrichtung.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt zudem, wenn die tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 1 nicht mehr erfüllt sind.

#### **§ 4 Assoziierte Mitgliedschaft**

(1) Auswärtige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Personen, die auf den Gebieten der regenerativen Energiesysteme und der Lösungen zur Unterstützung und Umsetzung der Energiewende tätig sind, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme als assoziiertes Mitglied entscheidet der Institutsrat mit einfacher Mehrheit.

(3) Die assoziierte Mitgliedschaft erlischt durch eigene schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Institutsrat oder wenn die tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen gem. Satz 1 nicht mehr erfüllt sind.

(4) Assoziierte Mitglieder können als nichtstimmberechtigte Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

#### **§ 5 Organe des Instituts**

- (1) Organe des Instituts sind
  1. der Institutsrat (§ 6) und
  2. die Mitgliederversammlung (§ 8).
- (2) Optional kann ein Beirat eingerichtet werden (§ 9).

#### **§ 6 Institutsrat**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Institutsrat. Dem Institutsrat gehören aus dem Kreis der Institutsmitglieder insgesamt jeweils höchstens an:
  1. Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Institutsrats nach Abs. 1 werden von den der jeweiligen Statusgruppe angehörenden Mitgliedern des Energiewende-Instituts gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, haben gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären, für welche Gruppe sie sich zur Wahl stellen; die Erklärung ist für die Amtszeit unwiderruflich.

(3) Eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der dem Institut angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wirkt beratend mit. Sie oder er wird von den Mitgliedern der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die der Einrichtung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 angehören, gewählt. Sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Funktionen in Angelegenheiten von Lehre, Forschung und Kunst wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt, hat sie oder er Stimmrecht. Bei jeder Wahl in das Gremium ist zu prüfen, ob ihr oder ihm während der Amtszeit Stimmrecht bei Abstimmungen, Beschlüssen etc. zusteht.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als Institutsleiterin oder Institutsleiter für die Dauer von vier Jahren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer im Institutsrat. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats wählen die Stellvertretung der Institutsleiterin oder des Institutsleiters aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer im Institutsrat. Die Stellvertretung besteht aus bis zu zwei Personen.

(6) Sofern eine Wahl zur wissenschaftlichen Leitung des Energiewende-Instituts oder zur Stellvertretung nicht zustande kommt, entscheidet das Präsidium über die Institutsleitung und ihre Stellvertretung.

(7) Der Institutsrat beschließt neben den die Erfüllung der Ziele und Aufgaben betreffenden Angelegenheiten in Grundsatzangelegenheiten der Einrichtung sowie den Rechenschaftsbericht, der dem Präsidium vorzulegen ist. Er legt dem Beirat den Rechenschaftsbericht vor, entscheidet über den Einsatz der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den Reihen der Mitglieder des Energiewende-Instituts direkt zugeordnet sind, und über die Verwendung der der Einrichtung zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht durch anderweitige Vorgaben zweckbestimmt sind und erstellt und beschließt die zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts erforderlichen Ordnungen. In seiner Geschäftsordnung regelt er erforderlichenfalls die Stimmgewichtung seiner Mitglieder.

(8) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Institutsleiterin oder des Institutsleiters.

## **§ 7 Institutsleiterin oder Institutsleiter**

Die mit der Leitung betraute Person bzw. ihre Stellvertretung ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung, sofern diese nicht bereits direkt als akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den Reihen der Mitglieder des Instituts zugeordnet sind, leitet die Sitzungen des Institutsrats und die des Beirats und vertritt die Einrichtung innerhalb und außerhalb der Hochschule Bochum.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Instituts bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen:
  1. die Feststellung des Rechenschaftsberichts des abgelaufenen Jahres,
  2. die Abgabe einer Empfehlung oder Stellungnahme im Hinblick auf eine Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Instituts,
  3. die Wahl des Institutsrats nach Maßgabe des § 6 Abs. 2, sofern dieser nicht gemäß § 13 Abs. 1 berufen wurde, und
  4. sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Institutsrat vorlegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die ordentlichen Mitgliederversammlungen gemäß Abs. 2 hinaus können Sitzungen einberufen werden, wenn die Belange des Instituts dies erfordern, und zwar wenn der Institutsrat dies beschließt oder wenn von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Institutsrat eine Sitzung beantragt wird. In diesen Fällen muss die Einberufung innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Für die Einberufung gelten die Regelungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich oder durch bevollmächtigte andere stimmberechtigte Mitglieder aus. Eine Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Bevollmächtigungen werden als Anlage zum Protokoll genommen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Beschlüsse auf Satzungsänderung, Änderung des Institutszwecks oder Auflösung des Instituts bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn wenigstens 10 % der anwesenden und vertretenden Mitglieder dies verlangen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch einen ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen können die Mitglieder der Versammlung die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter übertragen.
- (10) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das Ort und Zeit der Veranstaltung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem

Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen; es ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

### **§ 9 Beirat**

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Energiewende-Instituts in Fragen der Aufgabenausrichtung und der Außendarstellung kann durch den Institutsrat ein Beirat eingerichtet werden. Ihm sollen u. a. Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen, Verbänden, Kommunen, Behörden oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen angehören, die in Aufgabefeldern des Instituts agieren und oder mit ihr kooperieren und nicht Mitglied des Instituts sind.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Institutsrat vorgeschlagen und durch einfachen Mehrheitsentscheid für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Tätigkeit als Beiratsmitglied des Energiewende-Instituts handelt es sich um ein Ehrenamt.

(3) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr; aus seiner Mitte wählt er eine Person für den Vorsitz. Zur Sitzung des Beirates lädt die Institutsleiterin oder der Institutsleiter spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin ein. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter und deren oder dessen Stellvertretung nehmen an den Beiratssitzungen teil, weitere Institutsratsmitglieder dürfen teilnehmen.

(4) Beiratsmitglieder können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§ 10 Kooperationen**

(1) Das Institut kann mit anderen inner- oder außerhochschulischen Forschungsgruppen und Institutionen im Benehmen mit dem Präsidium der Hochschule Kooperationen aufnehmen, sofern die betreffenden Einrichtungen im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts tätig sind.

(2) Über die Aufnahme von Kooperationsbeziehungen zu Forschungsgruppen und Institutionen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder.

### **§ 11 Finanzierung**

(1) Das Präsidium der Hochschule Bochum stellt dem Institut befristet bis zum 29.02.2028 Mittel zur Erfüllung der formulierten Aufgaben zur Verfügung (Anschubfinanzierung).

(2) Die Grundausrüstung des Instituts wird in der Regel aus den vorhandenen Mitteln der im Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt.

(3) Das Institut kann als wissenschaftliche Einrichtung, vertreten durch die Institutsleiterin oder den Institutsleiter, Anträge im Rahmen hochschulinterner Förderlinien zu Forschung und Lehre stellen.

### **§ 12 Nutzung**

Die Einrichtungen des Energiewende-Instituts stehen seinen an der Hochschule Bochum beschäftigten Mitgliedern für ihre Tätigkeiten in der wissenschaftlichen Einrichtung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten im Benehmen mit dem Institutsrat zur Verfügung.

### § 13 Inkrafttreten und Gründungsinstitutsrat

(1) Bis zum 28.02.2026 wird das Energiewende-Institut von einem Gründungsinstitutsrat geleitet, dessen Mitglieder vom Präsidium bestellt werden. Für die Amtszeit des Gründungsinstitutsrats ernennt das Präsidium zudem die Institutsleiterin oder den Institutsleiter und ihre oder seine Stellvertretung. Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder nach S. 1 und der Institutsleiterin oder des Institutsleiters nach S. 2 endet mit der Wahl des Institutsrates, spätestens mit Ablauf des 28.02.2026.

(2) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Architektur vom 6. Dezember 2023, des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen vom 2. November 2023, des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 4. Oktober 2023, des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geodäsie vom 18. Dezember 2023, des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau vom 18. Oktober 2023 und des Beschlusses Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 23. Oktober 2023 nach Überprüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 5. März 2024  
Der Präsident

*gez. Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)